

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshöbel, Neuheide, Oberflügengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterflügengrün, Wildenthal usw.**

Ungeheuerpreis: die Reichspostzeitung 20 Pf., auswärts 25 Pf. Im Wochenblatt die Seite 50 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltenen Seite 50 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für spätere Tage vorher. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Druckfehler aufgetretenen Anzeigen.

Verl.-Abt.: Amtsblatt.

Druckwerkst. Schriftleiter, Druck und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock. 66. Jahrgang.

Preisprophet Nr. 110.

Nr. 222.

Donnerstag, den 25. September

1919.

Zur Ausführung der nachstehend unter  $\odot$  abgedruckten Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums über Oelfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse vom 16. August 1919 (RWB. S. 1439) wird folgendes bestimmt:

Die Abgabe der abzuliefernden Oelfrüchte hat an einen der nachstehend genannten, für den Freistaat Sachsen bestellten Aufkäufer des Reichsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H., in Berlin, zu erfolgen:

Paul Schulte Nachf., Bautzen,  
Rag & Naumann, Getreideaufkaufsgesellschaft m. b. H., Görlitz,  
Georg Wetz, Dresden,  
Gebrüder Pfundt, Stauchitz,  
E. Meising, Seithahn,  
Karl Seifert, Belgershain,  
R. A. Rost jun., Grimma,  
Christ. Reinhardt's Erbin, Hof i. V.,  
Bezugs- und Absatzgenossenschaft Mügeln (Bez. Leipzig).

Bei der Ermittlung derjenigen Oelfrüchtemengen, die der Erzeuger nach § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 16. August 1919 zurückbehalten darf, ist folgender Durchschnittsertrag für den Hektar zugrunde zu legen:

Für Wintererbsen und Wintererbsen	1600 kg
" Sommererbsen und Sommererbsen	800 "
" Rohn	900 "
" Leinöcker	600 "
" Leinöl	700 "
" Senf	600 "
" Hanf	800 "
" Sonnenblumen	300 "

Beim Anbau von Oelfrüchten verschiedener Art bleibt dem Erzeuger die Wahl der Früchte überlassen, die er zurückbehalten wünscht.

Der Reichsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette hat sich bereit erklärt, denjenigen Landwirten, die ihre beschlagnahmefreie Oel Saat bereits abgeliefert haben oder noch abliefern, für diese Saat in Abweichung von den Bestimmungen in § 2 der Verordnung vom 16. August 1919 Bezugsheine wie folgt auszustellen:

- bei Raps, Rübsen und Rohn für 33 1/2 % Proz. der Gewichtsmenge der Saat,
- bei Leinsamen, Dotter, Senf für 25 % Proz. der Gewichtsmenge der Saat,
- bei Hanf, Sonnenblumen für 15 % Proz. der Gewichtsmenge der Saat.

Die erste Anzeige nach § 4 Absatz 1 der Verordnung vom 16. August 1919 hat am 1. Oktober 1919 zu erfolgen.

Schlichtungsausschüsse im Sinne von § 9 der Verordnung vom 16. August 1919 sind die auf Grund von § 5 der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (RWB. S. 646) bei den Kreishauptmannschaften errichteten Ausschüsse.

Zuständige Behörde im Sinne von § 10 Absatz 1 der Verordnung vom 16. August 1919 ist in den Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 10 Absatz 3 ist die Kreishauptmannschaft.

Diese Ausführungsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Ministeriums des Innern über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 13. August 1917 (Sächsische Staatszeitung vom 16. August 1917 Nr. 189) aufgehoben.

Dresden, den 19. September 1919.

2764 a VLAV  
10344

Wirtschaftsministerium.

## Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse.

Vom 16. August 1919.

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird von dem Reichsministerium unter Zustimmung des Reichsrats und des von der Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

Erzeuger von Raps, Rübsen, Sonnenblumen, Senf (weißen und braunen), Dotter, Rohn, Lein und Hanf, Ackersenf (Heberich, Radvon) der inländischen Ernte (Oelfrüchte), haben diese an den Reichsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin (Reichsausschuss) zu liefern.

Dies gilt nicht:

- für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs des Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
- für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Lieferungspflichtigen erforderlichen Mengen.

Hierbei verbleibt den Erzeugern bei einem Besize bis 20 Hektar die Oelfrüchtermenge von 1/2 Hektar, von 20 bis 100 Hektar die Oelfrüchtermenge von 1/3 Hektar, von 100 bis 200 Hektar die Oelfrüchtermenge von 1/4 Hektar, von 200 Hektar und darüber die Oelfrüchtermenge von 1/5 Hektar. Bei Leinsamen verbleiben ihnen für jede einzelne Wirtschaft von Vor-

räten bis zu 500 Kilogramm in der Hand desselben Lieferungspflichtigen 50 vom Hundert dieser Vorräte, mindestens jedoch 30 Kilogramm.

Als Erzeuger im Sinne dieser Verordnung gelten nur diejenigen, welche Oelfrüchte für eigene Rechnung anbauen.

Wer die von ihm gewonnenen Oelfrüchte unter Verzicht auf das ihm nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 zustehende Recht reiflos abliefern, erhält auf Antrag für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft Oel in folgenden Mengen:

- für die ersten 30 Kilogramm Raps, Rübsen oder Rohn 33 1/2 % vom Hundert der Gewichtsmenge in Oel,
- für die weiteren Mengen bis 100 Kilogramm 5 vom Hundert der Gewichtsmenge in Oel,
- für die weiteren Mengen über 100 Kilogramm 1 vom Hundert der Gewichtsmenge in Oel bis 150 Kilogramm für die einzelne Wirtschaft.

Bei Dotter und Senfsaat ermäßigen sich die zustehenden Oelmengen um ein Viertel, bei Hanfsamen und Sonnenblumenkernen um die Hälfte. Für abgelieferten Ackersenf wird Oel nicht gewährt.

Wer die ihm laut § 1 Absatz 2 Nr. 2 belassenen 40 vom Hundert Lein Saat ganz oder teilweise abliefern, erhält für die abgelieferte Menge nach seiner Wahl entweder eine Sondervergütung von 18 Mark für 100 Kilogramm oder 25 vom Hundert der Gewichtsmenge in Oel und 70 vom Hundert der Gewichtsmenge in Futtermitteln zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft. Für Lein Saaternte über 500 Kilogramm bestimmt sich die Regelung nach Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sich die zustehenden Oelmengen um ein Viertel ermäßigen.

Für Leinsamen soll Weizen, für Rohn- und Sonnenblumenkerne Weizen, für die übrigen Oelfrüchte Weizen gewährt werden. Die Preise für das Oel sind die folgenden:

für 1 Kilogramm Weizen 2,60 Mark,  
" " " Weizen 3,50 "

" " " Weizen 2,50 "

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbstgewonnene Oelfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf für je 100 Kilogramm abgelieferter Oelfrüchte bis zu 40 Kilogramm, bei Rohn und Dotter bis zu 50 Kilogramm Futtermittel (Mischfrüchte) zu liefern.

Die übrigen bei der Oelgewinnung anfallenden Rückstände sind der Reichsfuttermittelstelle zur Verfügung zu stellen und unterliegen den Vorschriften der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23).

Die den Oel Saaterzeugern auf Grund des § 1 zustehenden Mengen an Oelfrüchten und die von ihnen hieraus gewonnenen Erzeugnisse, das ihnen nach § 2 zustehende Oel und die ihnen nach § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 1 zustehenden Futtermittel, dürfen von ihnen nur in der eigenen Wirtschaft verwandt oder an Familienangehörige und an die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Bestandes, der Naturalberechtigten und der in ihrem Betriebe beschäftigten Angestellten und Arbeiter zum eigenen Verbrauch abgegeben werden.

Der Besitzer hat die vorhandenen Mengen am 1. August jeden Jahres, im Jahre 1919 am 20. August dem zuständigen Kommunalverband anzuzeigen. Außerdem sind die nach diesem Zeitpunkt geernteten Mengen am Ersten jeden Monats dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Anzeigen sind von dem Kommunalverband dem Reichsausschuss auf von ihm gelieferten Formularen vorzulegen.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte von dem Eigentümer betraute Inhaber des Bewahrsams.

Der Reichsausschuss hat die Oelfrüchte, die ihm nach § 1 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen. Der Lieferungspflichtige hat dem Reichsausschuss anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Der Preis für 100 Kilogramm Oelfrüchte inländischer Ernte des Jahres 1919 darf nicht übersteigen:

bei Raps (Winter- und Sommer)	85 Mark,
" Rübsen (Winter- und Sommer)	83 "
" Ackersenf (Heberich, Radvon)	62 "
" Dotter	74 "
" Rohn	115 "
" Leinsamen	74 "
" Hanfsamen	62 "
" Sonnenblumenkernen	68 "
" Senfsaat	74 "

Der Besitzer von Vorräten ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen, insbesondere auch die Vorräte ordnungsgemäß zu versichern. Der Kommunalverband ist verpflichtet, ihn hierbei zu unterstützen oder, wenn der Besitzer die nötigen Maßnahmen zur Erhaltung der Vorräte versäumt, sie auf seine Kosten vorzunehmen. Die Kosten sind dem Kommunalverband vom Reichsausschuss zu ersetzen und auf den an den Lieferungspflichtigen zu zahlenden Preis zu verrechnen. Der Kommunalverband ist ferner verpflichtet, bei ungünstigen Ernteverhältnissen für Einrichtungen Sorge zu tragen, die eine unverzügliche Ablieferung und Vergütung der Oelfrüchte ermöglichen.

Die für Oelfrüchte festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise. Sie verstehen sich für Lieferung frei nächste Bahnstation des Lieferungspflichtigen.

Der Reichsausschuss hat dem Lieferungspflichtigen unmittelbar nach Ankunft der Oelfrüchte am Empfangsort mitzuteilen, welchen Preis er als angemessen erachtet. Die Zahlung erfolgt binnen vierzehn Tagen nach Abnahme. Dem Lieferungspflichtigen ist das auf der Abgangstation ordnungsmäßig festgestellte Gewicht der Oelfrüchte zu bezahlen. Die Gewichtsfeststellung ist ordnungsmäßig, wenn sie bahnamtlich vorgenommen

wird oder wenn sie Angaben über die Art der Gewichtsermittlung, die Sachzahl und das Gewicht der leeren Sacke enthält und diese Angaben von zwei Zeugen schriftlich bestätigt werden.

Unterbleibt die ordnungsmäßige Gewichtsermittlung vor der Absendung, so ist das am Empfangsort am Lager des Reichsausschusses durch vereidigte Verwiegler festzustellende Gewicht für die Bezahlung maßgebend.

Bei Aufgabe von Stückerzeugnis ist das bei Auslieferung auf der Abgangstation amtlich festgestellte Gewicht maßgebend.

**§ 7.**  
Erfolgt die Abnahme der Oelfrüchte nicht binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, von dem ab der Lieferungspflichtige nach seiner Anzeige zur Lieferung bereit ist (§ 5), so ist der Kaufpreis nach Ablauf dieser Frist mit eins vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Für Verwahrung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungspflichtige eine Vergütung von sechs Mark für je 1000 Kilogramm und je angefangene vier Wochen. Von dem Zeitpunkt ab, von dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Wertminderung auf den Reichsausschuß über. Den Nachweis des Zustandes der Oelfrüchte im Zeitpunkt des Gefahrüberganges hat der Lieferungspflichtige durch zwei zu diesem Zeitpunkt von einem Beauftragten des Reichsausschusses gegogene Muster der Oelfrüchte von je mindestens 1/2 Kilogramm Gewicht, von denen das eine in dichtem Netzenstückchen das andere in luftdicht abgeschlossener Verpackung verpackt sein muß, zu führen; er hat diese Muster dem Reichsausschuß einzusenden.

**§ 8.**  
Das Reichswirtschaftsministerium kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saat Zwecken treffen.

**§ 9.**  
Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Oelfrüchten an den Reichsausschuß ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden zu errichtenden Schlichtungsausschüsse. Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus einem höheren Beamten als Vorsitzenden, einem Landwirt und einem sachverständigen Händler oder Oelmüller als Beisitzer.

**§ 10.**  
Werden Oelfrüchte nicht freiwillig geliefert, so wird das Eigentum an ihnen auf Antrag des Reichsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Reichsausschuß oder die von ihm bezeichnete Person übertragen (Enteignung). Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Oelfrüchte zur Zeit der Enteignung besitzt, gilt zugunsten des Reichsausschusses oder der Person, auf die das Eigentum übertragen wird, als Eigentümer, es sei denn, daß dem Reichsausschuß oder der bezeichneten Person bekannt ist, daß einem anderen das Eigentum zusteht.

Der Erwerber hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, der im Streitfall unter Berücksichtigung der zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreise sowie der Güte und Wertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Oelfrüchten, für die kein Höchstpreis festgesetzt ist, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

**§ 11.**  
Der Reichsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Oelfrüchte zu sorgen. Er hat das gewonnene Öl, soweit es nicht auf Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums zu technischen Zwecken Verwendung findet, der Reichsstelle für Speisefette abzugeben.

**§ 12.**  
Die gewerbsmäßige Herstellung von Öl aus pflanzlichen Stoffen ist nur mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums zulässig.

Die zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft zurückgehaltenen Mengen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) dürfen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Ablieferung eines Erlaubnischeines angenommen werden. Die Erlaubnischeine stellt der zuständige Kommunalverband aus.

Die Kommunalverbände und der Reichsausschuß sind verpflichtet und berechtigt, die Kontrolle über die in den einzelnen Bezirken bestehenden Mühlen auszuüben und darüber zu wachen, daß nicht entgegen den Bestimmungen Oelfrüchte geschlagen werden.

**§ 13.**  
Der Reichsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichswirtschaftsministeriums.

**§ 14.**  
Das Reichswirtschaftsministerium kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Es kann die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 genannten Oelfrüchte ausdehnen.

**§ 15.**  
Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

**§ 16.**  
Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer von beiden Strafen wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 Abs. 1 verpflichtet ist, beseitigt, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Reichsausschuß liefert;
2. wer die ihm nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zustehenden Mengen an Oelfrüchten oder die von ihm hieraus gewonnenen Erzeugnisse, oder die ihm nach § 2 zustehenden Mengen Öl oder die ihm nach § 3 gelieferten Futtermittel (Mischfrüchte) an andere als die im § 3 Abs. 3 bezeichneten Personen oder an diese Personen zu anderen Zwecken als zum eigenen Verbrauch abgibt;
3. wer die ihm nach § 4 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
4. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 5 Abs. 3) zuwiderhandelt;
5. wer den nach § 15 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer ohne die Erlaubnis des Reichsausschusses Oelfrüchte entgeltlich oder unentgeltlich erweist;
7. wer ohne die nach § 12 erforderliche Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums Öl aus pflanzlichen Stoffen gewerbsmäßig herstellt;
8. wer ohne Abnahme des Erlaubnischeines Oelfrüchte zur Verarbeitung annimmt;
9. wer Oelfrüchte, die er zu Saat Zwecken empfangen hat, nicht zur Aussaat verwendet oder die ihm übriggebliebene Menge nicht an den Reichsausschuß zurückerläßt.

Neben der Strafe kann auf Eingelehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**§ 17.**  
Ob und insoweit diese Verordnung auf Oelfrüchte Anwendung findet, die aus dem Ausland in das Reichsgebiet eingeführt werden, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

**§ 18.**  
Es treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Bundesrats über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte in der Fassung vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646), soweit sie sich auf inländische Oelfrüchte bezieht;
2. die Verordnung über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Oelmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Öl vom 7. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 697);

3. die Verordnung über die Preise von Oelfrüchten vom 7. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 699);

4. § 4 der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Oelfrüchte vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119).

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Das Reichswirtschaftsministerium bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Dies hat spätestens am 31. Dezember 1920 zu geschehen.

Weimar, den 16. August 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.  
Schmidt.

## Versteigerung

4122 DM 2

von gebrauchten Fahrzeugen mit Art, gebrauchten Feldfräsen mit Emailleblech, gebrauchten Feldbacköfen, roh bearbeiteten Eichen und Eichen und Wirtschaftsgegenständen, versch. Art aus Heeresbeständen in Zwickau.

Am Freitag, den 26. 9., von vorm. 9 Uhr werden in Zwickau, Marienhaler Straße, Kaserne 3. N. 133, folgende Gegenstände gegen sofortige Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert:

- Gebr. Fahrzeuge mit Art,
  - roh bearbeitete Eichen und Eichen (aus dem Kriegsgefangenenlager),
  - gebr. Wirtschaftsgegenstände versch. Art.
- Kriegsanleihe wird vom Selbstgekaufer zum Nennwert an Zahlungsstatt angenommen (vergl. Bekanntmachung vom 20. 6. 1919, betr. Neuregelung des Verfahrens bei Annahme von Kriegsanleihe beim Kauf von Heeresgut — Sächs. Staatszeitung vom 21. Juni 1919).

Dresden, den 17. September 1919.

10358

Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen.

## Ermittlung der Herbstkartoffelernte 1919.

Auf Grund der Verordnung des Reichsernährungsministers über die Kartoffelversorgung vom 4. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1511) und auf Grund der noch in Kraft befindlichen Verordnung des Reichskanzlers über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 738) wird für das Gebiet des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg folgendes bestimmt:

**§ 1.**  
Jeder Kartoffelerzeuger hat während der Kartoffelernte 1919, und zwar für die bereits geernteten Kartoffeln nachträglich das Gewicht aller geernteten Kartoffelmengen fortlaufend täglich festzustellen und in eine Kartoffelliste einzutragen. Die Vordrucke zu der Kartoffelliste werden den Kartoffelerzeugern durch die Ortsbehörde zugestellt. Die Kartoffelerzeuger, denen bis zum 1. Oktober eine Kartoffelliste nicht zugestellt worden ist, werden hiermit aufgefordert, eine solche sofort bei ihrer Ortsbehörde zu entnehmen.

**§ 2.**  
Die Feststellung des Gewichts der geernteten Kartoffelmengen erfolgt am zweckmäßigsten dergestalt, daß die Kartoffeln bei der Ernte auf dem Felde in gleich große Rasten, Körbe oder Säcke gesammelt werden. Es ist darauf zu achten, daß die Rasten, Körbe oder Säcke gleichmäßig gefüllt und genau gezählt werden.

Alsdann sind Proberodungen einiger Rasten, Körbe oder Säcke vorzunehmen. Das Gewicht eines Rastens, Korbes oder Sackes, vervielfältigt mit der Zahl der an einem Tage geernteten Rasten, Körbe oder Säcke, ergibt das Gesamtgewicht für den betreffenden Tag.

Wo die Ermittlung der Ernte nach Rörben, Säcken oder dergleichen unterbleiben ist, muß die Zählung der Fuder und die Feststellung oder Abschätzung des Gewichts ihrer Kartoffelladung unter allen Umständen erfolgen. Es kann angenommen werden, daß ein Raummeter Kartoffeln in der Regel 13,50 Zentner wiegt.

**§ 3.**  
Es ist nicht zulässig, im Voraus für Schwund oder etwaigen Verderb einen Abzug an der Ernte vorzunehmen, die Kartoffeln sind vielmehr, gleichgültig in welcher Beschaffenheit sie sich befinden, in die Kartoffelliste einzutragen. Zur Vermeidung von Zweifeln wird noch besonders darauf hingewiesen, daß selbstverständlich auch die Kartoffeln in die Kartoffelliste einzutragen sind, die etwa auf dem Acker auf Abschnitte der Landeskartoffelkarte verkauft werden.

**§ 4.**  
Am 20. Oktober 1919 haben die Kartoffelerzeuger die Kartoffelliste abzuschließen, auszurechnen und mit dem vollen Namen zu unterschreiben.

Vor Abschluß der Kartoffelliste ist der Ertrag etwa bis zum 20. Oktober 1919 noch nicht abgeernteter Flächen unter Berücksichtigung des bis dahin festgestellten Durchschnittsertrages der abgeernteten Flächen zu schätzen oder durch Proberodungen möglichst genau zu errechnen und mit in die Liste einzutragen.

**§ 5.**  
Die abgeschlossene und unterschriebene vollzogene Kartoffelliste ist bis spätestens 22. Oktober 1919 an die Ortsbehörde abzugeben.

Die Ortsbehörden haben die abgegebenen Listen einstweilen in Verwahrung zu nehmen.

**§ 6.**  
Den Beauftragten des Bezirksverbandes und der Ortsbehörden steht das Recht zu, die Erntebereitungen zu überwachen und zu diesem Zwecke die Ernteflächen und die Betriebs- und Lagerräume der Kartoffelerzeuger zu betreten. Ihren Anordnungen in Bezug auf die Erntefeststellung ist nachzukommen.

**§ 7.**  
Die Angaben der Kartoffelerzeuger über die geernteten Mengen werden nach erfolgtem Abschluß der Kartoffelernte durch örtliche Kommissionen einer Nachprüfung unterzogen.

Die Mitglieder dieser Kommissionen, die aus je 1 Gemeindevorsteher, Verbands- und Landwirt zu bestehen haben, können aus der Zahl der Mitglieder schon bestehender Ausschüsse entnommen werden. Zu der einzelnen Kommission treten Beauftragte des Bezirksverbandes hinzu.

**§ 8.**  
Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, diesen Kommissionen alle geernteten Vorräte vorzulegen.

Soweit sich die geernteten Mengen durch Verkauf auf Landeskartoffelkarte nicht mehr im Gewahrsam des Kartoffelerzeugers befinden, sind den Kommissionen die mit dem Buchstaben A und B versehenen Teile der Landeskartoffelkartenabschnitte vorzulegen. Diese Teilschnitte sind deshalb sorgfältig aufzubewahren und zur jederzeitigen Einsichtnahme bereit zu halten.

Die mit A\* und B\* versehenen Teile der Landeskartoffelkartenabschnitte sind auf der Rückseite mit dem vollen, deutlich geschriebenen Namen des Kartoffelerzeugers versehen, an die Ortsbehörde abzuliefern, und zwar spätestens am Tage nach der Beilegerung.

Die Ortsbehörden haben über die abgelieferten Abschnitte Listen zu führen und die Abschnitte bis zur Abforderung durch den Bezirksverband sorgfältig aufzubewahren. Nach der Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1919/20 dürfen zunächst nur die Abschnitte A und B der Landeskartoffelkarte beliefert werden.

**§ 9.**  
Wer den vorstehenden Anordnungen nicht nachkommt, oder ihnen zuwiderhandelt, oder wer die Auskunft, zu der er auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verpflichtet

ist nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 8 der Verordnung des Reichsernährungsministers über Kartoffeln vom 4. Sept. 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1511) bestraft.

Neben der Strafe können die Vordräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 17 der eingangs angeführten Reichskanzlerverordnung für verfallen erklärt worden sind.

Schwarzenberg, am 20. September 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

## Verkauf von Kristallsoda.

Für milchwirtschaftliche Betriebe ist ein kleiner Posten Kristallsoda eingegangen. Der Verkauf erfolgt **Donnerstag**, den 25. ds. Mts., im Geschäft von **Hans Grimm**, Bangstraße 16. Auf eine Wirtshaft entfällt, soweit der Vorrat reicht, ein Pfund Soda zu 30 Pfg. Ueber die entnommene Menge wird vom Händler Abte geführt.

Eibenstock, den 23. September 1919.

Der Stadtrat.

Nach der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 6. September 1919 haben Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich im Besitze einer

## Schrotmühle

befinden, diese dem Kommunalverband zur Eintragung in ein Register zu melden. Der Bezirksverband hat die Frist zur Anmeldung bis zum 30. September 1919 erfrist.

## Der 7. und der 29. Juli 1914.

Durch die soeben stattgehabte Veröffentlichung der Wiener Regierung über die Vorgeschichte des Weltkrieges ist der Schlüsselstein in den Aufbau der Tatsachen eingefügt worden, die Klarheit über die Schuld an dem großen Völkerdrama geben sollen.

Als die wichtigste Feststellung muß gelten, daß sowohl der deutsche Kaiser, als der Reichskanzler von Bethmann-Hollweg den österreichisch-serbischen Streitfall nicht als eine Angelegenheit betrachtet haben, die zu einem europäischen Kriege führen sollte und führen müsse, sondern im Gegenteil als ein Problem, das nur Oesterreich und Serbien angehe und das gerade damals am besten zur Lösung zu bringen gewesen sei, ohne andere Staaten in eine militärische Auseinandersetzung hineinzuziehen. Daß von deutscher Seite Oesterreich die vertragsmäßige Bündnistreue zugesichert wurde, war selbstverständlich, es ist dazu stets betont worden, wenn sich Oesterreich in einem Sinne entscheide, der den Bestand Deutschlands erforderlich mache. Die Entscheidung lag also in Wien, und dort hat der Ministerrat am 7. Juli das Ultimatum an Serbien wegen des Attentates von Sarajewo beschlossen. Dieses Vorgehen war von dem Minister des Auswärtigen, Grafen Berchtold, beantragt worden, und auf seinen Vortrag hin hatte sich Kaiser Franz Joseph an den deutschen Kaiser gewendet, um die bestimmte Zusicherung für den deutschen Bestand zu erhalten, die alsdann, wie mitgeteilt, gegeben ist.

Die deutschen maßgebenden Stellen haben nicht an ein Vorschlagen Englands und Russlands geglaubt. Schon früher sind amtliche Mitteilungen veröffentlicht, die dies bezüglich Englands bestätigten, und nach dem Bericht des österreichischen Botschafters, Grafen Szögheny, in Berlin hat am 5. Juli 1914 der deutsche Kaiser diesem Diplomaten gesagt, er glaube nicht an Russlands Einschreiten, obwohl dies feindselig gesinnt sei, denn Russland sei nicht kriegsbereit. Gerade diese Worte sprechen für Kaiser Wilhelms bekannten Optimismus. Russland hatte 1914 große Reservistenübungen angeordnet, die in Deutschland ebenso wie die riesigen englischen Seemannöver als halbe Mobilmachung vielfach angesehen wurden. An der obersten Reichsstelle in Berlin bestand diese Ansicht nicht. Kaiser Wilhelm hätte sonst auch nicht seine Nordlandsfahrt angetreten. Und auch in Paris ist nicht mit einer solchen Ueberstärkung der Ereignisse gerechnet, wie sie tatsächlich eingetreten ist, denn der französische Präsident Poincaré hätte sonst schwerlich seine Fahrt nach Petersburg unternommen.

An der Rewa war man zum Kriege für den Herbst 1914 entschlossen, wie aus dem Prozeß gegen den russischen Kriegsminister Suchomlinow und anderen Tatsachen hinlänglich bekannt geworden ist. Die Säbelpartei am Hofe des Zaren Nikolaus unter der Führung des gleichnamigen Großfürsten entschloß sich nunmehr, die Dinge zum Brechen zu bringen, weil sie dem Kriegswillen des Zaren nicht trauten. Sie arbeiteten in London auf eine bestimmte Erklärung hin, die zugleich die letzten Schwankungen in Paris beseitigen sollte. Diesen Kriegsbefehl gab der englische Minister des Auswärtigen, Grey, am 27. Juli dem Vertreter Russlands und darauf dem französischen Botschafter, und damit war der Ring gegen Deutschland und Oesterreich-Ungarn geschlossen. Am 30. Juli und bis zum Mittag des 31. Juli wendete sich der deutsche Kaiser, da inzwischen die russische Mobilmachung klar geworden war, an den Zaren um Erhaltung des Friedens. Das war umsonst. Am Abend des 31. Juli erfolgte die Proklamierung des drohenden Kriegszustandes und am 1. August die Veröffentlichung der Mobilmachungsordere. Die Wirtsel waren gefallen.

Der 7. und 29. Juli waren wahrhaft kritische Tage. Aber der 7. Juli galt nur dem österreichisch-serbischen Konflikt, der sich hätte lokalisieren lassen, wenn anderswo Friedenswille bestanden hätte. Dieser Wille bestand längst nicht mehr, das Ständ Serbiens galt in Petersburg ebenso als Kriegsgrund, wie in Paris 1870 die spanische Königsfrage den gleichen Vorwand hatte bieten müssen. Den Beweis dafür, daß Deutschland keine geheimen Kriegsvorbereitungen getroffen hatte, bringt der Sturm auf Vattich, der am 7. August von fünf friedensschwachen Brigaden unternommen wurde. Das sind die Tat-

sachen. Deutschland war bereit, gegenüber Oesterreich-Ungarn seine Bundespflicht zu erfüllen. In einem Weltkrieg hat man an leitender Stelle nicht gedacht.

Allerdings muß es etwas sehr Bestrebendes, daß nach dem letzten Besuch des Zaren in Potsdam und der folgenden Reise des Reichskanzlers von Bethmann-Hollweg nach Petersburg und Moskau die deutsch-russischen Beziehungen noch so freundlich besprochen wurden. Auch die große Betonung des Besuchs des Zaren und des Königs von England im Frühling 1913 in Berlin erübrigte sich. Die Rosa-farbe der höflichen Beziehungen war nicht zeitgemäß.

## Tagesgeschichte.

### Deutschland.

Der Ausschuß der Nationalversammlung zur Beratung des Betriebsrätegesetzes begann seine Beratungen. Er beschloß, die Einladung der industriellen Verbände zur Teilnahme an einer Aussprache über das Gesetz anzunehmen. In der Generaldebatte erklärte der Berichterstatter, Abg. Erkelenz (Dem.), den Grundgedanken des Gesetzes für gut, seine Ausführung aber für falsch. Gewerkschaften und Unternehmerverbände genügten zur Vertretung der beiderseitigen Interessen. Der Berichterstatter legte einen von ihm ausgearbeiteten Gegengesetz-Entwurf vor. Er tabelte an der Regierungsvorlage, daß diese in ihrer Tendenz zur Syndikalisierung in den Betrieben führen müsse. Abg. Erhardt (Ztr.) bedauerte die Gegenseite, daß auf der einen Seite versucht würde, radikal zu sozialisieren, während andererseits die Unternehmer diktatorisch herrschen wollten. Im Betriebsrat müßten alle Gruppen der Arbeiter und Angehörigen gleichberechtigt vertreten sein.

Jetzt keine Vergnügungstreffen. Der Zentralvorstand der Frauenliga zur Heimholung der Kriegsgefangenen erläßt einen Aufruf an die deutschen Frauen zur Einstellung der Vergnügungstreffen, damit das zur Heimbeförderung unserer Kriegsgefangenen erforderliche rollende Eisenbahnmateriale diesen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden könne. — Es wird beabsichtigt, mit den Engländern über einen Gesamttransportdispositionsplan zu verhandeln, welcher den Transport aller Gefangenen aus England nach Deutschland umfaßt. Die Belgier haben sich bereit gefunden, die Gefangenen zurückzugeben. Sie wollen 10 Transporte zu je 1000 Mann schicken, und zwar auf dem Schienenwege. Von einem Abtransport zu Fuß ist offiziell nichts bekannt. Die Amerikaner sind bereit, die in Amerika befindlichen Deutschen zurückzuschicken. Ueber Epidemien kommen russische Rückwanderer in kleinen Abteilungen von 10 und 20 Mann andauernd an. Der Gesundheitszustand, die Stimmung und die Haltung der Mannschaften ist im allgemeinen vorzüglich. Anlässlich der Rücktransporte gehen viele Leute darauf aus, den Staat zu schädigen, indem sie sich fälschlich für Kriegsgefangene ausgeben. Das Publikum sollte die Behörden in dem Vorgehen gegen solche Schwindler unterstützen. Am 25. September geht der amerikanische Truppentransportdampfer „Locahontas“ von New York nach Rotterdam ab. Er hat alle in den Vereinigten Staaten befindlichen und jetzt freigelassenen Kriegsgefangenen an Bord. Zurückkehren mit demselben Dampfer noch 35 Deutsche, denen die Einwanderung jetzt versagt wurde.

Friedenszustand mit China. Das Reichsministerium des Auswärtigen hat, wie die „Post. Ztg.“ erfährt, bei der niederländischen Regierung als Schutzmacht der Chinadeutschen angefragt, ob der Präsident der chinesischen Republik tatsächlich in einem Erlaß die Wiederherstellung des Friedenszustandes mit Deutschland verkündete, und hat eine bestätigende Antwort erhalten. Die deutsche Regierung wird nach Empfang der chinesischen Erklärung wahrscheinlich ihrerseits die Wiederherstellung des Friedenszustandes mit China bekannt machen.

Die Abstimmung in Nordschleswig kann, wie ein Pariser Korrespondent nach Dänemark drachtet, wegen der Hinausschiebung der Ratifizierung des Friedensvertrages in Frankreich und

Wir fordern die Besitzer von Schrotmühlen in unserer Stadt zu Erstattung der Meldung auf und erklären uns zur Vermittlung bereit, wenn hier die Meldungen bis **Samstags, den 27. September 1919**, eingehen.

Eibenstock, den 24. September 1919.

Der Stadtrat.

## Ein Ortsamt für Kriegerfürsorge

Im Sinne der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. August 1919, §§ 9 fg., soll für den Bezirk der Stadt Eibenstock errichtet werden. Dem Ortsamt steht ein Beirat zur Seite, der neben Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sowie Personen, die auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge besonders erfahren sind, **Vertreter der Unternehmer und Arbeitnehmer** zu seinen Mitgliedern zählen soll.

Für die Berufung der Vertreter der Unternehmer, Arbeitnehmer, Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sind die von den **Wirtschaftsorganisationen der Unternehmer und Arbeitnehmer** sowie von den Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenvereinigungen eingerichteten Vorschlagslisten maßgebend.

Um den Gegenstand weiter zu klären, fordern wir die in Frage kommenden Organisationen und Vereinigungen unserer Stadt, die Vorschlagslisten einzureichen gedenken, hiermit auf, zu einer am

**Montag, den 29. September 1919, nachm. 1/6 Uhr**

im Ausschusszimmer des Rathauses stattfindenden Besprechung Vertreter zu entsenden.

Eibenstock, den 24. September 1919.

Der Stadtrat.

Amerika in der ersten Zone in Schleswig erst Mitte November stattfinden, die Abstimmung in der zweiten Zone kann sogar erst 1920 vorgenommen werden.

Schulstreiks. Der Gothaer Bauernbund fordert in einem Aufrufe zum Schulstreik auf. Die Vertrauensmänner des Bundes haben einstimmig folgende Forderungen beschlossen: 1. Zurücknahme des Religionserlasses. 2. Rücktritt des Ministerialbezernten für Schulwesen, Jacobi. 3. Wiedereinsetzung der Schulinspektoren. Solange diese Forderungen nicht restlos erfüllt sind, darf kein Gothaer Bauer seine Kinder zur Schule schicken. Sibi die Regierung auf diese Protestmaßnahme nicht nach, so wird die Bauernschaft jede Steuerzahlung an diese Regierung verweigern. Des Weiteren wird die Bürgerchaft zum Anschluß an das Vorgehen aufgefordert. Der Schulstreik, dem sich die große Mehrzahl der Gothaer Drifschafte angeschlossen hat, begann am Montag. In München haben die Kath.-Elternvereinigungen der Wörth-, Kirchen- und Versallerschule als Protest gegen die Simultanisierung der Wörthschule den Schulstreik beschlossen. Sie schickten am Montag ihre Kinder nicht zur Schule. In Deutsch-Südtirol ist die italienische Propaganda für Schülerertritte in die italienischen Schulen vollkommen mißlungen.

### Frankreich.

Die tägliche Kaisermeldung. Aus Paris wird berichtet, daß die Meldung des „Vibre Belgique“, der niederländische Gesandte in Paris habe die Mitteilung erhalten, daß Holland innerhalb 14 Tagen um die Auslieferung des früheren deutschen Kaisers ersucht werden wird, unrichtig ist.

Die Friedensstärke der französischen Armee. Doumer verlas in der Senatskommission für die Armee einen Bericht über die Reorganisation der französischen Armee. Demgemäß rekrutiert sich die Armee 1. durch ein jährliches Aufgebot. Der aktive Militärdienst wird auf ein Jahr herabgesetzt. Er ist für alle gleich. Der jährliche Bedarf beträgt 200000 Mann. 2. Durch Anwerbungen soll sich eine ständige Armee von 150000 Mann ergeben. Im ganzen beträgt der Bestand der französischen Armee in der Friedenszeit 360000 Mann, im Kriegsfalle 1300000 Mann. Die Reserven, welche aus 15 Klassen bestehen, bilden eine weitere Mannschaftsquelle von zwei Millionen in Zeiten der Gefahr.

## Örtliche und Sächsishe Nachrichten.

Eibenstock, 24. September. Der Betrieb der staatlichen Kraftwagenlinie Eibenstock-Johanngeorgenstadt wird am 25. September d. J. nach Fahrt 6 für die Dauer des Winterhalbjahres eingestellt werden.

Dresden, 22. September. Schärfere Maßnahmen gegen Putsche und etwaige Ueberfälle von unabhängiger und kommunistischer Seite sind jetzt seitens der Behörden getroffen worden. Ramentlich sind die Ministerien und andere Zentralstellen durch ein größeres Militäraufgebot gesichert. So ist der Haupteingang des Finanzministeriums an der Carolabrücke seit einigen Tagen geschlossen und der Eintritt kann nur noch durch einen Nebenweg in der Ackerstraße genommene werden. Auch der Haupteingang zum Ministerialgebäude am Königsufer, in dem sich die Ministerien des Innern und des Auswärtigen, des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz befinden, wird jetzt schärfer bewacht und jeder Eintretende wird von einem Soldaten im Stahlhelm nach seinem Ausweis befragt, und wenn er einen solchen nicht besitzt, muß er beim Portier Auskunft über den Zweck seines Besuches in dem Gebäude geben. Auch sonst sind noch verschiedene Sicherheitsmaßnahmen in den öffentlichen Gebäuden getroffen worden, die allerdings im Gegensatz stehen zu einer Erklärung von offiziöser Seite, daß keine Putsche und Ausschreitungen in der nächsten Zeit zu befürchten seien.

Glauchau, 22. September. Zu besoldeten Stadträten wurden in nichtöffentlicher Sitzung der Stadtverordneten der bisherige unbesoldete Stadtrat Wilde und Stadtamtmann Traß gewählt. Wilde ist Mehrheitssozialist und nunmehr der erste besoldete Stadtrat, der ohne ju-

rische oder sonstige Fachvorbildung direkt aus dem Arbeiterstand hervorgegangen ist.

— Rehschau, 22. September. Ein wirkliches Kammerlager wurde im nahen Dungenesgrün bei dem schon länger umfangreicher Felddiebstahl verdächtigten Sticker Dressel entdeckt. Eine unermutete Hausdurchsuchung förderte eine ganze Wagenladung zum Teil bereits ausgedroschenes Getreide, abgeschüttelte Weizen- und Kornähren zu Tage. 16 große mit Diebesgut gefüllte Säcke wurden vorgefunden.

— Klingenthal, 22. September. Das Ministerium des Innern hat genehmigt, daß die Landgemeinde Klingenthal vom 1. Oktober ab ihre Verfassung nach der Revidierten Städteordnung regelt.

— Die Verhandlungen über die Regierungsumbildung, die am Sonnabend zwischen den Vertretern der Mehrheitssozialisten und den Unabhängigen in Leipzig stattfanden, haben ein abschließendes Ergebnis noch nicht gezeitigt. Am Donnerstag vormittag soll in Dresden eine Sitzung der Landes- und Bezirksvorstände und der Fraktion der Mehrheitssozialisten den Bericht über die Verhandlungen entgegennehmen.

— Auf dem Fichtelberg ist am Sonntag Schnee gefallen. Aus dem Riesengebirge und Schwarzwald werden ebenfalls Schneefälle gemeldet.

— Neue Verordnungen betreffend Hauschlachtungen. Bei der Verteilung des ausländischen Specks und Schweinefleisches wurden die Selbstversorger bis jetzt nicht berücksichtigt. Die schwankenden Zufuhren ermöglichten dies nicht, sondern wurden ausschließlich zur Befriedigung der versorgungsberechtigten Bevölkerung verwendet. Um einen Ausgleich zu schaffen, hat der Herr Reichswirtschaftsminister jetzt die Vorschriften aufgehoben, nach denen bei Hauschlachtungen von jedem Schweine bestimmte nach dem Schlachtgewicht zu bemessende Mengen Speck oder Fett abgeliefert werden müssen.

### Bermittelte Nachrichten.

— Das alte Berliner Schloß als Museum. Das ehemalige Kaiserloß in Berlin, in dem bis vor kurzem alle verfügbaren Räume von Truppen besetzt waren, wird in demselben Maße, wie diese Räume frei werden, vorläufig mit staatlichen Behörden belegt. Es wird geplant, das Gebäude, soweit es nicht praktischen Zwecken dauernd dienlich gemacht werden kann, im wesentlichen zu einem Museum auszugestalten. Einen wesentlichen Bestandteil dieses Museums werden die kunsthistorisch wertvollen Räume des Schlosses bilden. Der benachbarte Marstall, mit einer Nutzfläche von ungefähr

100 000 Quadratmeter ist jetzt der Stadt Berlin für ihre Verwaltungszwecke zur Verfügung gestellt worden.

— Der Nordprozess gegen Graf Arco. Die Verhandlung in München gegen den Grafen Arco wegen Mordes an dem ehemaligen Ministerpräsidenten Eisner wird im Laufe des Oktober stattfinden, da nach ärztlichem Gutachten Arco bis dahin verhandlungsfähig sein dürfte.

— Schneiden von Glas mit der Schere. Geht das Jawohl! Der „Prometheus“ in Leipzig zeigt es uns: Wenn man ein Stück Fensterglas zu irgendeinem Zweck zurechtschneiden will, dann hat man meist keinen Glaserdiamanten zur Hand, und wenn man einen hat und will dem Glas nicht nur gerade, sondern auch gebogene Begrenzungslinien geben, außer den gerade am Lineal zu ziehenden Schnitten also auch gekrümmte ausführen, dann fehlt dazu das Kurvenlineal. Ein Stück Pappdeckel schneidet man mit der Schere ohne Schwierigkeit nach jeder ausgezeichneten geraden oder krummen Linie, und wie Pappdeckel kann man, ungefähr wenigstens, auch Glas mit der Schere schneiden, wenn man nur den ganzen Schneidvorgang sich unter Wasser abspielen läßt, und zwar so, daß sowohl das ganze zu beschneidende Glasstück wie auch die ganze Schere etwa 10 Zentimeter tief ins Wasser eintauchen. Die Form des gewünschten Glasstückes schneidet man zweckmäßig aus Papier aus, das man als Schablone auf das Glas legt, damit man unter Wasser die Schnittlinien sehr deutlich erkennen kann. Natürlich mittendurch schneiden kann man mit der Schere nicht eine Fensterglasscheibe, je kleiner die durch den Schnitt abzutrennenden Flächen sind, desto leichter ist das Schneiden. Will man also einen breiten Streifen von einer Glasplatte abschneiden, so tut man das zweckmäßig in zwei Schritten, deren jeder die Hälfte des Streifens abtrennt, und so wird man in jedem Falle danach zu streben haben, daß der Schnitt möglichst nahe an der Kante des zu beschneidenden Glasstückes verläuft. Da das Schneiden verhältnismäßig leicht und rasch vor sich geht, kommt es gar nicht darauf an, daß man zweimal oder dreimal schneidet, um die mit einem Schnitt abzutrennenden Flächen möglichst klein zu halten. Bei kurzen und häufigen sich bei der Härte des zu schneidenden Stoffes von selbst ergebenden Scherendbewegungen ergeben sich ziemlich glatte Schnittkanten.

### Mitteilungen des Standesamtes zu Eibenstock

auf die Zeit vom 17. bis 23. September 1919.  
Geburten: 10.  
Todesfälle: 1, a) hiesige 1, b) auswärtige —.  
Eheschließungen: 1.  
Sterbefälle: 1) Martin Hartmann, 1 M. 4 J. 2) Carl Emil Stemmler, Maschinenflicker, 59 J. 4 M. 27 J.

### Neueste Nachrichten.

— Kopenhagen, 24. September. Die „Politiken“ aus Helsingfors erzählt, hat die Petersburger Sowjetregierung einem Telegramm aus Kowno zufolge der Ukraine ein Friedensangebot gemacht. Die bolschewistische Regierung ist bereit, die Selbständigkeit und Neutralität der Ukraine anzuerkennen.

— Haag, 24. September. Aus London wird gemeldet: Amtlich wird erklärt, daß der Chef der alliierten Mission in den baltischen Provinzen, der englische General Gough, dem Befehlshaber der deutschen Truppen, General von der Goltz, das dritte Ultimatum von Marschall Koch überreichte, worin die vollständige Räumung des Gebietes, sowie die Auslieferung des Kriegsmaterials an die Alliierten verlangt wird. Der deutsche Heerführer hat sich über das Ultimatum sehr gereizt gezeigt, aber schließlich erklärt, nachgeben zu wollen. Dennoch ist in allen Teilen das Ultimatum noch immer nicht erledigt, denn es wurde festgestellt, daß das Heer von der Goltz immer größer wird und gegenwärtig 100 000 Mann zählt.

— Lugano, 24. September. Tittoni hatte sofort nach seiner vorzeitigen Rückkehr vom Urlaub eine Unterredung mit Ritti, worauf sich beide zum König begaben. Gegenstand der Besprechung war die Lage in Fiume mit ihrer Rückwirkung auf die Alliierten und auf die Beziehungen zu Wilson. Es wird ein Kronrat einberufen, welcher die Richtlinien zur Verrückung der Lage in Fiume geben soll. Dieser Kronrat wird allgemein als ein beruhigendes Zeichen und als Beweis des Ernstes der Lage angesehen. Wilson soll den früheren Vorschlag Tardieu wieder aufgenommen haben, der die Errichtung eines Pufferstaates mit Fiume als Zentrum vorsieht. Der Kronrat hätte nunmehr zu entscheiden, ob Italien auf seine Ansprüche auf Fiume unter allen Umständen besteht, oder ob man Wilson gegenüber nachgeben soll. Die sozialistische Presse unter Führung des „Avanti“ weist fest darauf hin, daß die Expedition von Fiume den Protesten den Weg zeigt, wie sie ihrerseits den protestantischen Staatsstreich einzuleiten hätten. Man vermutet, daß nicht zuletzt die starke Wirkung in der Arbeiterklasse zu einer Einberufung des Kronrates beigetragen hat.

— Lugano, 24. September. „Corriere della Sera“ meldet aus sicherer Quelle, daß es zwischen Italien und Südslawen in der Fiumefrage und Abfrage mit Zustimmung Frankreichs und Englands zu einer endgültigen Verständigung gekommen ist.

## Tüchtiger Kaufmann,

jährl. selbständ. Leiter der Schiff-, Perl- und Hand-Stickerie, ausgezeichneter Farbenarrangeur, sucht sich in gleicher Eigenschaft zu verändern. Gef. Offerten unter Nr. 15170 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Allen lieben Verwandten, Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, daß am 23. September früh mein lieber Mann und Großvater, der Streckenarbeiter Herr **Christian Heinrich Lang** nach langem in Geduld ertragenem Leiden sanft verschieden ist.  
Die trauernde Gattin **Friederike Lang**, Erich Unger, Enkel.  
Die Beerdigung findet Freitag nachmittag 3 Uhr vom Trauerhause aus statt.

## Dr. Carl Seyffert's Gehör-Oel

Bestbewährtes Mittel bei Schwerhörigkeit, Ohrensausen, Ohrschmerz u. s. w.  
Preis M. 4.—  
Schließlich in den Apotheken. Man achte genau auf die Bezeichnung **Dr. Carl Seyffert's**.  
Chem. Fabrik Brückner & Co., Dresden N. 6.

**+ Sanitäre +**  
Artikel für Herren und Damen, Rattenspritzen, Frauentropfen. Preisl. grat. Dist. Versand. Sanitätshaus Orient, Dresden 107, 30. Märztstr. 28.

## Die Stadtgirokasse Eibenstock

vermittelt den bargeldlosen Verkehr mit Jedermann u. nach allen Plätzen in beliebiger Höhe.  
Guthaben werden mit 3 1/2 % verzinst.  
Geöffnet von 8—12 Uhr vorm., 2—5 Uhr nachm.  
Schnellste kostenlose Erledigung.

## Kartoffeln, markenfrei,

schöne haltbare Winterware, Pfund 26 Pfg., Zentner 25 Mk., hat abzugeben  
**Hugo Fröhlich,** Bergstraße.  
Fernspr. 66.

## Tanz-Zirkel (Vereinigung).

Übungsabend Donnerstag abend 8 Uhr im „Deutschen Haus“.  
Der Vorstand.

## Plauener Zeichner, Perlwäherinnen

Plauener Zeichner, feste Kraft im **Neuheiten** Schaffen von (mittleren bis feinsten Genre) von **Stickerien und Spitzen** sucht vertrauliche Geschäftsverbindung mit Eibenstocker Stickerhäusern. Gef. Off. unt. „Plauen“ an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

## Mädchen

Suche zum sofortigen Eintritt ein anständiges, ordentliches **Mädchen** im Alter von 15—22 Jahren.  
**Liesbeth Zettel.**

## Panthographen - Aufpasser

Einige **Panthographen - Aufpasser** zum sofortigen Eintritt suchen  
**C. G. Dörffel Söhne.**

## Suche gute Pflegestelle.

Suche sofort für einen 10 Mon. alten Knaben **gute Pflegestelle.** Offerten unter P. 1 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

## Ein Vergrößerungsapparat

Ein **Vergrößerungsapparat** für Zeichner und 2 Geschäftst. tafeln billig zu verkaufen  
**Nordstrasse 14.**

## Verband Deutscher Handlungsgeh.

Kreisverein Eibenstock.  
Heute **Donnerstag** abd. 8 Uhr: **Versammlung.**  
Wichtige Tagesordnung. Alle kommen. **Der Vorstand.**

## „Liederkränz.“

Nächste Singstunde: **Samstagsabend**, den 27. Septbr. 1919 im Vereinslokal.

## Achtung!

frisch eingetroffen. Ferner empfehle **schöne Birnen und Pfäumen.**  
**Paul Hubrich.**

## Frischen Schellfisch

empfiehlt **Ida Hauschild.**

## Glitter-Fädler

sucht **Paul Rich. Müller.**

## Gutmöbliertes Zimmer,

(oder zwei kleinere), event. mit Verpflegung, von ruhigem Herrn per sofort gesucht. Angebote unter **N. 1000** an die Geschäftsst. d. Bl.

## Ein Paar Militärschuhe

zu kaufen gesucht. Angebote unter **E. P.** an die Geschäftsstelle d. Bl.

## Ein bis zwei Acker Feld oder Wiese

unweit der Stadt zu kaufen gesucht. Angebote unter **H. L. 100** in der Geschäftsstelle d. Bl. niederzulegen.

## Lebendiger Igel

zu kaufen gesucht. Wo, sagt die Geschäftsst. d. Bl.

## Prima Aepfel

empfiehlt in Wagenladungen zu billigsten Tagespreisen  
**Max Schmignig Nachf.,** (Inh. Hermann Grimmer), **Stauchitz i. Sa.,** Telefon Nr. 3.

## Dank.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Heim gange unseres lieben Entschlafenen sagen wir hierdurch unseren aufrichtigsten Dank. Besonders Dank dem Gesangverein „Morgenroth“ für den erhabenden Gesang u. Herrn Pastor Wagner für die trostreichen Worte am Grabe.  
Die trauernde Gattin **Hulda Stemmler** nebst allen Hinterbliebenen. Eibenstock, Elfeld, Grimma und Göttingen.

## 5000 Mark

auf sichere Hypothek **auszuleihen.** Werte Adressen unter **A. 10** in der Geschäftsst. des Bl. niederzul.

## Granatbrofche

(Schmetterling) vom Postplatz bis Wiesenstr. verloren. Gegen Belohnung abzugeben **Wiesenstr. 8.**

## Lose

der 9. Geldlotterie der Königin **Carola - Gedächtnislotterie à 1 Mark** sind zu haben in der **Geschäftsstelle des Amtsblattes.**